

(Verbund)Praktikum von A bis Z

Arten von Praktika

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen einem Pflichtpraktikum (Schule, Studium) und einem freiwilligen Praktikum, das z.B. in den Ferien oder in Übergangszeiten, z.B. dem Warten auf den Ausbildungs- oder Studienbeginn, stattfindet. Bei Pflichtpraktika gibt es eindeutige Auflagen und Vorgaben zur Durchführung.

Ein Praktikum in der Schulzeit soll Schüler:innen bei der weiteren Planung ihres Berufslebens helfen. Es ermöglicht das Erleben eines Berufes durch praktische Tätigkeit und ergänzt so das erlernte schulische Wissen über die Arbeitswelt. Schülerbetriebspraktika werden durch die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 geregelt. Schulformabhängig sind mehrere Praktikumsphasen vorgesehen, die in der Regel jeweils zwei bis drei Wochen lang sind.

Auch im Studium erfüllen Praktika eine wichtige Orientierungsfunktion und ermöglichen Studierenden, ihr Theoriewissen im Berufsalltag zu erproben. Die Vorgaben für das studentische Praktikum ergeben sich aus der Praktikumsordnung der jeweiligen Hochschule oder Universität.

Freiwillige Praktika dienen ebenfalls der beruflichen Orientierung und Praxiserprobung, sind aber unabhängig von strukturellen oder inhaltlichen Vorgaben möglich. Die rechtlichen Rahmenbedingungen gelten dennoch.

Alter und Schulform

Bei der Frage, ob und wie die Gestaltung eines Praktikums sinnvoll möglich ist, sind sowohl Alter als auch Schulform zu bedenken. Es macht einen Unterschied, ob eine Schülerin aus der 8. Klasse oder ein Schüler der Oberstufe ein Praktikum absolvieren. Das gilt es bei der

Ausgestaltung und Anleitung zu berücksichtigen.

Schul- und Berufsbiografien sind vielfältig und nicht immer gradlinig. Es lohnt sich, keine Schulform oder Altersstufe grundsätzlich auszuschließen. Vielmehr kann das „Kirchen-Praktikum“ wertvolle Erfahrungen ermöglichen, motivieren und Mut machen, berufliche Ziele zu verfolgen.

Anleitung

Damit das Praktikum eine wertvolle und bereichernde Zeit wird, bedarf es einer verlässlichen Anleitung, die

- Erwartungen im Vorfeld klärt,
- einen Praktikumsplan zusammenstellt, der Einblicke und Tätigwerden ermöglicht,
- nahbar und hinterfragbar ist und
- konstruktives Feedback gibt.

Wie das geht? Die Informationen „Anleiter:in sein“ gibt Anregungen.

Aufsichtspflicht

Bei Minderjährigen obliegt dem:r Praktikumsbetreuer:in die Aufsichtspflicht über den:die Praktikant:in. Beteiligen sich mehrere Personen am Verbundpraktikum, sollte besprochen werden, wer die Aufsichtspflicht in den einzelnen Zeiträumen übernimmt.

Bei selbstständigen Fahrten ohne Begleitung (Fahrt mit dem öffentlichen Nahverkehr zu einer Einsatzstelle) muss im Vorfeld das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Arbeitszeit und Pausen

Gesetzlich geregelt sind die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit und die Ruhezeiten im Jugendarbeitsschutzgesetz und der Kinderarbeitsschutzverordnung:

Die höchstzulässige **tägliche Arbeitszeit**, vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen beträgt für Kinder 7 Stunden und für Jugendliche

(Verbund)Praktikum von A bis Z

8 Stunden. Vollzeitschulpflichtige Jugendliche gelten als Kinder.

Wieviele Stunden die Praktikant:innen bei einem Pflichtpraktikum beschäftigt werden müssen, ist unterschiedlich. Bei Schülerbetriebspraktika sind es meist 6 Stunden pro Tag.

Ruhepausen von 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 1/2 Stunden bis zu 6 Stunden, von 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden sind sicherzustellen. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Die tägliche Arbeitszeit inklusive der Ruhepausen beträgt maximal 10 Stunden.

Die **höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit** beträgt montags bis einschließlich sonntags bei Jugendlichen 40 Stunden. Schüler:innen dürfen nur an maximal 5 Tagen pro Woche beschäftigt werden. Zwischen den Arbeitseinsätzen müssen 12 Stunden Freizeit liegen.

Samstags- und Sonntagsarbeiten sind bei Freistellung an einem anderen Tag unter der Woche möglich.

Schüler:innen über 16 Jahren dürfen auch nach 20 Uhr beschäftigt werden. Es empfiehlt sich, hierfür die Einverständnisse der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Bescheinigung

Nach Beendigung des Praktikums steht dem:r Praktikant:in eine Bescheinigung über das absolvierte Praktikum zu. Für Pflichtpraktika stellen die Schulen/Hochschulen/Universitäten in der Regel Vorlagen zur Verfügung. Bei einem freiwilligen Praktikum kann gerne die Vorlage des Dekanats verwendet werden.

Beurteilung

Im Rahmen eines Pflichtpraktikums wird von dem:r Anleiter:in eine Einschätzung des Praktikumerfolgs angefordert. Hierfür werden bei kurzen Praktikumsphasen Vorlagen zur Verfügung gestellt. Bei

längeren Praktikumsphasen ist für den weiteren Berufsweg eine Beurteilung ähnlich einem Arbeitszeugnis hilfreich. Bei der Erstellung hilft z.B. der Arbeitszeugnisgenerator auf arbeitszeugnisgenerator.de/.

Datenschutz und Verschwiegenheit

Ein Praktikum gewährt zum Teil sehr persönliche Einblicke. Spätestens am ersten Praktikumstag sollte ein Gespräch zum Thema Datenschutz und Verschwiegenheit stattfinden und eine schriftliche Absicherung erfolgen.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration stellt eine Vorlage zur Verfügung.

Es ist hilfreich, das Thema Verschwiegenheit im Praktikumszeitraum mehrfach aufzugreifen, an konkreten Beispielen daran zu erinnern und für einen sorgsamen Umgang mit persönlichen Informationen zu sensibilisieren.

Dauer

Bei Pflichtpraktika sind Dauer und zeitlicher Umfang vorgeschrieben. Schülerbetriebspraktika sind in der Regel zwei bis drei Wochen lang. Praxisphasen im Studium variieren stark. Bei freiwilligen Praktika können Dauer und Umfang frei festgelegt werden.

Erwartungen

Praktikant:in, Anleiter:in, Schule - vielleicht sogar der Kirchenvorstand - haben Erwartungen an das Praktikum. Und das ist auch gut so! Wichtig ist, dass die Erwartungen offen kommuniziert werden und das am besten schon, bevor es zur Praktikumsvereinbarung kommt. Und keine Angst: Erwartungen zu thematisieren bedeutet nicht „Wünsch dir was“ zu spielen. Vielmehr hilft es, Möglichkeiten und Grenzen zu verdeutlichen und gut in Kontakt zu kommen und zu bleiben.

(Verbund)Praktikum von A bis Z

Gewinnung von Praktikant:innen

Wenn bereits Kontakte bestehen (Konfi-Unterricht, Schule), melden sich Praktikant:innen manchmal von sich und fragen ein Praktikum an. Die meisten Jugendlichen wissen aber gar nicht, dass und wie ein Praktikum „bei Kirche“ möglich ist. Es lohnt sich daher, darüber zu informieren: Im Konfirmanden- und Religionsunterricht, über Aushänge in Schaukästen, im Gemeindebrief und auf der Homepage, im Gespräch mit der Schule vor Ort. Gerne können dazu Flyer, Postkarte und Plakat des Verbundpraktikums verwendet werden.

Informationen

Pflichtpraktikum

Dauer, Umfang, Beurteilung etc. – bei einem Pflichtpraktikum gibt es allerhand Vorgaben für die Durchführung. Vielfach bieten Schulen Informationsmaterial für Betriebe und Institutionen. Bitte keine Scheu, konkrete Informationen anzufordern. Es ist nicht die Aufgabe der Praktikumsstelle, die Informationen selbst zu recherchieren. Und ein guter Kontakt im Vorfeld erleichtert auch die Kommunikation während des Praktikums. Üblicherweise findet einmal in der Praktikumszeit ein Gespräch mit der betreuenden Lehrkraft statt.

Kirchliche Berufe

Informationen zu den kirchlichen Berufsfeldern – auch für die Praktikant:innen – gibt es auf

machdochwasduglaubst.de (EKHN)
beruf-trifft-kirche.de (EKD)

Krankheitstage

Im Krankheitsfall müssen Praktikumstage nicht nachgeholt werden. Praktikant:innen sind angehalten, Praktikumsstelle und Schule unverzüglich über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Ab dem dritten Tag ist (zumindest bei

Pflichtpraktika) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.

Öffentlichkeitsarbeit

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, über das Praktikum zu berichten: Im Gemeindebrief, auf den Internetseiten (auch der des Dekanats und der EJVO!), den Social Media-Kanälen, als Artikel, Bild, Audio oder Film. Egal in welcher Form - wichtig ist, dass andere die Möglichkeit bekommen, vom Praktikum zu erfahren! Die Gestaltung einer pfiffigen Öffentlichkeitsarbeit kann übrigens auch ein wunderbares Praktikumsprojekt sein.

Praktikumsplan

Unabhängig, ob es sich um ein Verbundpraktikum oder ein Praktikum an einer Einsatzstelle handelt: Ein Praktikumsplan hilft, das Praktikum zu strukturieren und gut zu begleiten. Einen Beispielwochenplan und Anregungen zur Gestaltung des Praktikums gibt es im Dokument „Verbundpraktikum und Praktikumsplan“.

Unentschuldigtes Fehlen

Praktikant:innen sind verpflichtet, sich bei Arbeitsunfähigkeit abzumelden. Fehlen Praktikant:innen unentschuldig, sollten (nach einem Gesprächsversuch mit den Praktikant:innen) die Erziehungsberechtigten und die Schule informiert werden.

Urlaub

Im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums sind keine Urlaubstage vorgesehen.

Bei Pflichtpraktika im Rahmen des Studiums regelt die Praktikumsordnung die Urlaubsfrage, häufig mit Verweis auf die Regelung für die betrieblichen Mitarbeiter:innen.

(Verbund)Praktikum von A bis Z

Vereinbarung

Zur rechtlichen Absicherung und zur Steigerung der Verbindlichkeit empfiehlt sich eine schriftliche Vereinbarung über das Praktikum. Bei einem Pflichtpraktikum wird meist eine Vorlage zur Verfügung gestellt.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration sieht einen Zweischnitt vor:

1. Beauftragung eines:r betrieblichen Betreuers:in
2. Bestätigung des Betriebspraktikums durch den Betrieb.

Für beides gibt es Muster in den Vorlagen.

Vergütung

Bei einem Schüler:innenbetriebspraktikum (Pflicht oder freiwillig) ist keine Vergütung vorgesehen. Bei Langzeitpraktika gilt die Ausbildungs- und Praktikantenordnung der EKHN.

Versicherung

Die Versicherung ist abhängig von der Art des Praktikums:

Im Rahmen eines Pflichtpraktikums (Schule, Studium) sind die Praktikant:innen in der Regel über die Schule bzw. ihre Hochschule/Universität unfall- und haftpflichtversichert.

Im Rahmen eines Freiwilligen Praktikums übernimmt die Praktikumsstelle den Versicherungsschutz. Hier greift der Versicherungsschutz für Ehrenamtliche der EKHN. Auch hier regelt eine schriftliche Vereinbarung den Status als und bringt (Rechts)Sicherheit.